

Zivildienstschein

Der *Obergehilfe Friedrich Schachtner*
Abt. Landw. Markt II. I. R. 19 (Munsterhausen)

geboren am *2. März 1901* in *Munsterhausen*

ist auf Grund dieses Scheines berechtigt, sich nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichs-Gesetzbl. I S. 234) um Anstellung im Zivildienst zu bewerben.

München, den *27. April* 19*31*

Nr. *43/1931*

19. (Bayer.) Infanterie-Regiment

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt *—* vom Hundert¹⁾



Schintler

Oberst i. R. Regimentskommandant

47

Anmerkungen:

1. Der Hundertsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nur auszufüllen, wenn er mindestens 50 vom Hundert beträgt (Schwerbeschädigte).
2. Versorgungsanwärter, die ihre Bewerbungen aufrechterhalten wollen, müssen dies jährlich spätestens zum 1. Dezember der die Bewerberliste führenden Behörde mitteilen. Bewerber, die dies unterlassen, werden in der Bewerberliste gestrichen.
3. Die Versorgungsanwärter sind verpflichtet, bei jeder Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste die Stelle, von der sie Einkommen beziehen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie Versorgungsgebühren nach dem Wehrmachtversorgungsgegesetz erhalten.
4. Die Anstellungsbehörden und die das Einkommen anweisenden oder zahlenden Behörden werden auf die Beachtung der Ausführungsverordnung der Reichsregierung vom 17. März 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 142 und Reichs-gesetzbl. 1921 S. 993) Ziffer 1, 2, aufmerksam gemacht.

